

Kapitel 4

Informationen über Gefahrstoffe

4.1 Einleitung

Informationen über Gefahrstoffe lassen sich im Internet in vielen Datenbanken finden sowie auch in Büchern, Zeitschriften, bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern und natürlich auch beim Hersteller eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches. Letzterer ist verpflichtet, ein Sicherheitsdatenblatt nach der REACH-Verordnung zu erstellen. Dieses ist das zentrale Informationsmedium für gefährliche Stoffe und Gemische innerhalb der gewerblichen Lieferkette. Es soll beruflichen Anwendern Empfehlungen für die notwendigen Maßnahmen geben, um den Gesundheits- und Umweltschutz sicherzustellen. Private Endverbraucher hingegen haben keinen Anspruch auf Sicherheitsdatenblätter. Da das Sicherheitsdatenblatt sich im Laufe der letzten Jahre als die wichtigste Informationsquelle etabliert hat, wird in diesem Kapitel ausführlich darauf eingegangen, insbesondere darauf, welche Informationen im Sicherheitsdatenblatt für die Gefährdungsbeurteilung relevant sind.

4.2 Sicherheitsdatenblatt

4.2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Sicherheitsdatenblatt ist eine Vorgabe der EU, d.h., alle EU-Mitgliedsstaaten sind zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes für gefährliche Stoffe/Gemische verpflichtet. Über viele Jahre wurde diese Verpflichtung durch eine EU-Richtlinie festgelegt (Richtlinie 91/155/EWG).

Mit der REACH-Verordnung von 2006 wurden in Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II die Regelungen zum Sicherheitsdatenblatt neu gefasst. Anhang II wurde in den vergangenen fünfzehn Jahren mehrfach aktualisiert (u.a. wegen des Inkrafttretens der CLP-Verordnung). Die letzte hier relevante Änderung erfolgte im Juni 2020 durch die Verordnung (EU) 2020/878; diese ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2023 müssen alle Sicherheitsdatenblätter deren Anforderungen entsprechen.

4.2.2 Formale Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt

Auch wenn Inhalte wichtiger sind als formale Anforderungen, so müssen doch die grundsätzlichen Vorgaben erfüllt sein. Diese Anforderungen sollte ein Anwender von Gefahrstoffen kennen:

1. Der Hersteller oder Lieferant eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches muss dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, das alle auf das Sicherheitsdatenblatt bezogenen Bestimmungen der REACH-Verordnung erfüllt.
Das bedeutet:
2. Das Sicherheitsdatenblatt muss dem Abnehmer spätestens mit dem Stoff oder Gemisch zugestellt werden, wobei dies als Papierversion oder in elektronischer Form geschehen kann.

Das Sicherheitsdatenblatt muss dem Abnehmer aktiv zur Verfügung gestellt werden. Eine reine Bereitstellung auf der eigenen Internetpräsenz ist nicht ausreichend. Die Zurverfügungstellung kann in Papierform oder auf einem digitalen Datenträger erfolgen.

3. Das Sicherheitsdatenblatt muss in der Amtssprache des Landes verfasst sein, in das der gefährliche Stoff oder das gefährliche Gemisch geliefert wird, in Deutschland also in Deutsch.
4. Selbstverständlich hat die Lieferung kostenfrei zu erfolgen.
5. Das Sicherheitsdatenblatt muss 16 **Abschnitte** haben, deren Reihenfolge zwingend festgelegt ist.

Die 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II der REACH-Verordnung

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens
2. Mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

9. Physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. Toxikologische Angaben
12. Umweltbezogene Angaben
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Rechtsvorschriften
16. Sonstige Angaben

6. Weitere wichtige formale Anforderungskriterien sind die Angabe von
 - a. Erstelldatum,
 - b. Überarbeitungsdatum (Es müssen die Überarbeitungs- bzw. Fassungsnummer angegeben sowie die Abschnitte markiert sein, deren Inhalte geändert wurden),
 - c. Druckdatum (optional) und
 - d. Seitennummerierung.
7. Aus der Kopfzeile soll der Anwender erkennen können, ob die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes nach der aktuellen Vorschrift erfolgt ist.

Das **Druckdatum** darf nicht mit dem **Erstell- oder Überarbeitungsdatum** verwechselt werden.

Eine optimale Angabe in der Kopfzeile eines Sicherheitsdatenblattes zeigt *Abbildung 4*.

Seite 1 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 12.01.2026 / 0014
Ersetzt Fassung vom / Version: 09.06.2024 / 0013
Tritt in Kraft ab: 12.01.2026
PDF-Druckdatum: 12.01.2026
Ethanol

Abb. 4: Musterbeispiel für die Kopfzeile im Sicherheitsdatenblatt

4.2.3 Die wichtigsten Inhalte des Sicherheitsdatenblattes

Fast alle Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes geben wichtige Informationen für die Gefährdungsbeurteilung wieder; darauf wird in der TRGS 400 Nummer 5.1 Abschnitt 1 hingewiesen.

Es sollen hier nicht alle Angaben, die im Sicherheitsdatenblatt zu finden sind, erläutert werden. Hierzu gibt es vertiefende Literatur¹⁾. Im Folgenden werden die Abschnitte und Sachverhalte thematisiert, die ein Fachkundiger für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung kennen sollte. Daher interessieren hier nicht die Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes, sondern nur die im Sicherheitsdatenblatt vorhandenen Informationen, die für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung wichtig sind.

Viele Produkte werden als Nanomaterialien hergestellt. Da Nanomaterialien in vielen Fällen spezifische oder von der Grobfraction abweichende toxikologische Eigenschaften haben können, ist nicht auszuschließen, dass von der Nanoform zusätzliche oder andere Risiken ausgehen als bei der Anwendung größerer Materials. Daher ist für die Nanofractionen eine spezifische Risikobewertung mit entsprechenden Risikomanagementmaßnahmen erforderlich. Diese finden durch die Verordnung (EU) 2018/1881 Berücksichtigung. Diese Verordnung ändert etliche Anhänge der REACH-Verordnung und damit auch Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt. Die Anforderungen zu Nanoformen im Sicherheitsdatenblatt sind seit 2021 verbindlich anzuwenden. Es muss in jedem einschlägigen Abschnitt angegeben werden, ob die Informationen auch für Nanoformen gelten und falls ja, für welche.

■ Abschnitt 1

Abschnitt 1 enthält alle Angaben über den Produktnamen und die Identifizierung des Produktes sowie Angaben zum Hersteller.

¹⁾ siehe z.B. G. Janssen, Das Sicherheitsdatenblatt nach REACH, ecomed-Storck GmbH, Landsberg, verschiedene Auflagen

*Die wichtigsten Angaben in Abschnitt 1***Stoffname und Hersteller**

- Stoffname = Produktidentifikator
 - muss mit Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett übereinstimmen
 - Registrierungsnummer, falls Stoff registrierungspflichtig und registriert
 - relevante Verwendungen: „Was macht man damit?“
 - Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Hersteller
 - Name und Adresse
 - Ersteller des Sicherheitsdatenblattes
 - Notrufnummern

Der Name eines Stoffes oder eines Gemisches wird als Produktidentifikator bezeichnet, ein zunächst etwas gewöhnungsbedürftiger Begriff.

Zu dem Produktidentifikator gehören neben dem Namen folgende Nummern:

- Registrierungsnummer, sofern ein Stoff registrierungspflichtig ist.
- Identifikationsnummer; diese kann sein
 - Index-Nummer,
 - EG-Nummer: EINECS, ELINCS, NLP und
 - CAS-Nummer.
- Bei Gemischen unter bestimmten Voraussetzungen der eindeutige Rezepturidentifikator, kurz UFI-Code, der bei allen Produkten, die gefährliche Gemische enthalten, auf das Etikett gedruckt oder darauf angebracht werden muss (→ auch *Kapitel 3.4 „Kennzeichnung nach CLP-Verordnung“*).

Erläuterung zu den Produktidentifikatoren

Registrierungsnummer: Alle Stoffe, die in der EU pro Jahr und Hersteller in Mengen größer als eine Tonne hergestellt werden, müssen bei der ECHA registriert werden. Anhand der Nummer kann man erkennen, ob ein Stoff tatsächlich registriert wurde. Fehlt die Registrierungsnummer, so bedeutet das, dass der Stoff entweder nicht registriert wurde oder dass der Stoff unter der oben genannten Mengenschwelle hergestellt wird.